Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 22. Juni 1864. **№ 69.** Понедѣльникъ, 22. Іюня 1864.

Ueber den angeblichen Kalkgehalt des im Handel vorkommenden Zuckers.

(Von J. Hanamann.)

Der gemeine Mann, unvertraut mit den chemischen Processen, welche bei der Gewinnung und Reindarstellung des Zuckers auftreten, erklärt sich nach seiner Weise den Gebrauch von Entfärbungs- und Klärungsmitteln, welche er in Anstalten, wo der Zucker erzeugt wird, wandern sieht, oder von denen er hört, daß sie in rohen und gebrannten Knochenstückchen, in gebranntem Kalk, in Soda, in Salzsäure bestehen und in großer Menge in die Zuckersäfte eingebracht und mit gekocht werden, und es ist nichts natürlicher, als daß er zu dem Schlusse gelangt, der Zucker, den er genießt, sei ein gar sehr ekelhaftes Produkt, das von all den angewandten Ingredienzien, die zu seiner Reinigung benutzt werden, Antheile aufgenommen hat, die, wenn sie in größerer Menge in ihm gegenwärtig, sich auch durch äußere Merkmale zu erkennen geben, und daß man daher bei der Auswahl des Zuckers mit Vorsicht verfahren müsse. So kommt es, daß bald die absonderlichsten Geschichtchen von Blut, Kalk und knochenhaltigen Zuckern, von nächtlicher Plünderung der Kirchhöfe und vergifteten Zuckerhüten erzählt werden, und daß man sich schließlich dahin verständigt, keinen Zucker kaufen zu wollen, der nur die geringsten verdächtigen Merkmale an sich trägt. Man warnt vor compaktem, sehr hartem, langsam in Wasser zergehendem Zucker, sei er aus dem Zuckerrohr oder der Zuckerrübe erzeugt; man warnt vor einer bläulichen, röthlichen, matten Waare, man empfiehlt diesen oder jenen Zucker, ohne sich Rechenschaft geben zu können von der Fabrication des Zuckers und von der Möglichkeit, ob dieser oder jener verdächtige Stoff wirklich in ihm enthalten ist oder nicht. Aus dem Munde des ungebildeten Volkes läßt man sich solche Meinungen und Aussprüche allenfalls noch gefallen; wenn man aber selbst von Männern, die nicht nur auf einen hohen Grad von Bildung Anspruch machen, sondern im lebhaften Verkehr mit der leidenden Menschheit, die sich ohnehin nur zu viel einzubilden geneigt ist, und auf die sie keinen geringen Einfluß üben, dieselben falschen Ansichten äußern hört, dann erstaunt man nicht wenig über die Unkenntniß, mit der über Sachen des alltäglichen Genusses gesprochen wird.

Der Hr. Verf. will sich daher bemühen, dem Leser eine bessere Meinung von dem Stoffe beizubringen, der zur Versüßung seines Lebens bestimmt ist, und will zunächst über die Art der Saftgewinnung aus der Zuckerrübe und dann über die Eigenschaften des aus ihr gewonnenen, am meisten verdächtigen Zuckers einige Mittheilungen sich erlauben.

Was zunächst den Kalkzusatz zu den Rübensäften betrifft, so ist dieser allerdings nicht zu bestreiten. Kalk wird dem Rübensafte in einer angemessenen Menge zugesetzt und der Saft mit ihm gekocht, aber er wird auch wieder vollständig aus dem Safte entfernt. Der Kalk spielt doch nur eine Zeit lang die Rolle eines Beschützers des reinen Zuckers. Denn in den Rübensäften sind außer dem Zucker noch viele andere Bestandtheile enthalten, die ebenfalls im weitern Verlaufe der Fabrication entfernt werden (Nichtzucker), und welche, als höchst unverträglich, den Zucker zu zerstören trachten. Deßhalb giebt man dem ohnmächtigen Zucker eine Beihülfe, den Kalk, bis der größte Theil der Reinigung des Saftes vollendet ist, worauf man ihn gänzlich entfernt. Letzteres geschieht durch Auffließenlassen des kalkhaltigen Saftes über schwarzgebrannte (und nicht etwa rohe) Knochen, welche die merkwürdige Eigenschaft haben, allen vorhandenen Kalk dem Safte zu entziehen und dieß mit einer solchen Begierde thun, daß jeder Laie darüber mit Recht erstaunt, und welche ihn dann so fest zurückhalten, daß nur chemische Mittel ihn wieder der Knochenkohle zu entziehen vermögen. Da die Menge der hier zu verwendenden Knochen überaus groß ist, so ist der Zuckerfabrikant unter fast allen Umständen sicher, daß seine Säfte möglichst vollständig entkalkt wurden und in der That kann man im fertigen Zucker durch chemische Reagentien kaum eine Spur von reinem Kalk nachweisen. Der Knochenkohle aber entzieht man, um sie von Neuem zur Reinigung des Zuckers brauchbar zu machen, den Kalk wieder durch Salzsäure.

Da nun in der jüngsten Zeit sehr viel Schwefelsäure aus den in der Natur so reichlich verbreiteten Schwefelkiesen gewonnen wird und diese Arsenik enthalten und da die Schwefelsäure zur Fabrication der Salzsäure nöthig ist, geringe Antheile Arsenik aber aus ihr in die Salzsäure gelangen können, so glaubte man auch in dem Processe der „Aussäuerung" der Knochenkohle eine vergiftende Quelle des Zuckers entdeckt zu haben und geberdete sich als Opfer der jungen Industrie. Allein mit Unrecht. Der Arsenik ist erstlich nur in sehr geringen Mengen in der Schwefelsäure (Vitriolöl) enthalten, zweitens geht nur sehr wenig Arsen aus der Schwefelsäure in die Salzsäure über, und drittens wird nur wenig Salzsäure zum Säuern der Knochenkohle verwendet. Man sieht leicht ein, daß die Menge Arsenik, die in die Knochenkohle gelangen könnte, nahe Null ist. Es müßten wohl auch die vielen Arbeiter in den Zuckerfabriken die Ersten sein, welche bei dem unmäßigen Zuckergenuß, dem sie sich beim Eintritt in eine

solche Fabrik hingeben, an den Folgen des Arsenikgenusses sterben würden, obwohl zur Zeit noch kein einziger Fall bekannt ist.

Es ist oben gesagt worden, daß gebrannte Knochen in sehr großen Mengen zum Reinigen der Säfte vom Kalk und Schleimstoffe benutzt würden, und rührt daher das zweite Vorurtheil, es gelange in die Zuckersäfte aus den Knochen phosphorsaurer Kalk, was, obwohl dieser ein ganz unschädlicher Körper ist, dennoch als eine Verunreinigung des Zuckers angesehen werden müsse. Es gelangt aber gar kein phosphorsaurer Kalk aus der Knochenkohle in die Säfte, weil dieser in schwach alkalischen Säften so wenig löslich ist, als ein Kieselstein im Wasser, und indem die Zuckersäfte über die Knochenstückchen hinweg laufen, verhalten sie sich gerade so, wie ein schlammbeladenes Wasser, das die Natur über Sandschichten filtrirt, um es vollkommen klar zu machen. Wer sich chemische Begriffe eigen gemacht hat, wird hier einwenden, daß der Verf. eben von alkalischen Säften gesprochen und doch behauptet habe, sie würden vollkommen entkalkt. Dieser Einwand ist richtig. Aber die schwach alkalische Reaction rührt in den späteren Stadien der Fabrication nicht vom Kalk her, sondern wird von einem Körper veranlaßt, der schon in der Rübe in geringer Menge enthalten und allgemein als Pottasche bekannt ist. Die Befürchtung der Zuckerconsumenten, daß dieser Körper es sein wird, der den Zucker so widerwärtig schmeckend macht, ist aber nur bei sehr gemeinen Zuckersorten begründet, und dieser ist es auch, der die ordinäre Waare entwerthet. In den Raffinaden, den Melis, in den weißgedeckten Lompen ist er nicht, oder doch nur in unendlich kleiner Menge enthalten und man sieht, daß die Gespenster von Kalk, phosphorsaurem Kalk, von Arsenik, Salzsäure, Pottasche in ein leeres Gerede zerfließen, die dem Consumenten den süßen Genuß des Zuckers nimmer verbittern werden.

Doch, wird man fragen, woher kommt es denn, daß so manche feine Zuckersorte so widernatürlich hart, so schwer im Wasser löslich ist, so langsam im Kaffee zerfließt? Ganz einfach daher, weil er sehr rein ist, aber bei seiner Erzeugung unbeschadet seiner Qualität hoch erhitzt wurde. Diese Eigenschaft kann jedem Consumenten eine Bürgschaft der Reinheit des Zuckers sein, denn die braune Waare der Zuckerfabriken, die noch stark verunreinigt ist (aber nicht mit Kalk), löst sich leicht im Wasser, schmeckt scheinbar süßer, weil sie eben leichter löslich ist und daher schneller auf der Zunge zergeht, als die reinere und mehr Süßstoff enthaltende Waare. Am meisten ist nämlich der Zucker mit Schleimzucker verunreinigt, einer Zuckerart, welche beim Auskochen des krystallisirbaren Zuckers aus demselben entsteht und die Eigenschaft hat, schon der Luft soviel Wasser abzufangen, daß sie zerfließt. Je mehr davon in einer Sorte, desto ordinärer, scheinbar süßer ist sie. Solche Waare zeigt auch keinen Klang, wenn man sie beklopft. Aber noch ein anderer Umstand ist es, der den feinen Raffinaden diese mißverkannte Härte und den schönen Klang ertheilt. Es ist das „Ausfüllen" der Zuckermasse bei einer höheren Temperatur. Der gereinigte Zuckersaft, der über Knochenkohle filtrirt worden, wird nämlich eingekocht und zur Krystallisation gebracht. Die dicke auskrystallisirte Masse wird mittelst Becken in die Zuckerformen gefüllt bei verschiedenen Temperaturen, welche auf die Beschaffenheit des resultirenden Zuckers von dem allergrößten Einfluß sind. Wird die Zuckermasse bei etwa 60 Grad R. in die Zuckerformen gebracht, so enthält der flüssige Antheil derselben wegen der niedrigen Temperatur nicht mehr Zucker genug gelöst, um bei weiterem Erkalten so viel Zucker abzusondern als nöthig ist, um die Zwischenräume zwischen den schon vorhandenen Krystallen, den sogenannten Korne auszufüllen und so die Masse zusammen zu kitten. Es resultirt daher eine poröse, wenig haltbare Zuckermasse. Wird dagegen die Temperatur über 70 Grad gesteigert, so findet sich in dem Syrup, der zwischen den Zuckerkrystallen eingelagert ist, (weil bei höherer Temperatur der Zucker im Syrup löslicher ist) mehr krystallisirbarer Zucker gelöst, welcher dann beim Erkalten der Masse in den Formen noch krystallisirt und das bereits vorhandene Krystallgewebe auf das innigste verkittet. Dieß ist der Grund, warum man im feinen Hutzucker bald compactere, bald leichter lösliche Zucker unterscheiden lernt.

Was schließlich das Bläuen des Zuckers betrifft, so geschieht es in der Absicht, um einen unvermeidlichen, sehr geringen Stich ins Gelbliche, ins Grünliche, weniger sichtbare, überzuführen und es wird daher der Zuckermasse etwas „Ultramarin", aber in so kleinen Dosen zugefügt, daß auf einen Centner Zucker kaum 3 Gran Ultramarin zugesetzt werden, der überdieß gar nicht giftig ist.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 22. Juni 1864.

Angekommene Fremde.

Den 22. Juni 1864.

Stadt London. Hr. Capellmeister Cattenhusen von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Dürre aus Kurland; Hr. Kaufmann Baertels nebst Gemahlin von Dorpat; Hr. Kaufmann Tobias von Königsberg.

St. Petersburger Hotel. Hr. dimitt. General v. Saß, Hr. Baron v. Fölkersahm nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer Lövis of Menor von Kaipen; Hr. Kaufmann Hartwig, Fräul. Döring von Dresden; Hr. Generallieut. v. Jasikow, Hr. Generalmajor v. Dolomonow, Hr. Rentier Zinitzinn, Mad. Salowsky, Hr. Coll.-Rath Rose von St. Petersburg; Hr. Generalmajor v. Docturow von Berlin; Hr. Staatsrath v. Aderkas von Arensburg; Hr. Obrist v. Pistohlkors, Hr. Gutsbesitzer v. Dehn aus Livland; Hr. v. Lipphardt von Dorpat; Hr. Oberlehrer Grebe von Reval; Hr. Oberlehrer Holzmayer von Birkenruh; Hr. Fähnrich Diekhoff, Mad. Lutzau von

Moskau; Hr. Baron v. Krüdener nebst Familie von Karkeln.

Hotel du Nord. Hr. v. Reußner, Hr. v. Malnisky nebst Familie von St. Petersburg; Frau v. Schelinsky nebst Familie von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Secondlieut. Stenger von Dünaburg; Hr. Stud. Baumann, Hr. Verwalter Taube, HH. Müllermeister Schwieders, Treyden, Paschkowsky und Lindhardt aus Livland; Hr. Oberlehrer Zimse von St. Petersburg; Frau Oberförsterin Constantin aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Bierbrauer Drechsler von Arensburg; Frau Baronin v. Nolcken von Montreux; Gutsbesitzerin Gromschewsky von Pensa; Hr. Major Saweljew nebst Familie von Ostrow; Hr. Lehrer Reinberg aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. dimitt. Obristlieut. Alexejew nebst Gemahlin von Arensburg; Hr. Arrendator Apping nebst Schwester, Fräul. A. und W. Ungern-Sternberg aus Livland.

Wolters Hotel. Hr. Fabrikbesitzer Reichel nebst Sohn von St. Petersburg; Mad. Meyer nebst Tochter von Reval.

Gasthaus Zuckerbecker. Edelfräulein v. Eggs von Dorpat.

HH. Feldschere Lewitzky, Maklerman und Nikolajew von Warschau; Hr. Lehrer Andersohn aus Kurland.

Hr. Pastor Stahl von St. Petersburg, log. beim Hrn. Coll.-Assessor v. Stahl.

Hr. Staatsrath v. Grote aus Livland, log. im eigenen Hause.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 13. Juni 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 —
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 60 70
Weizenmehl	3 20 80
Kartoffeln	60 70
Butter per Pud	8 8 80
Heu „ „ K.	30 35
Stroh „ „ „	20 25
per Faden	
Birken-Brennholz	4 4 30

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 30 —
Fichten- „	3 3 30
Grähen- „	2 20 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	$35\frac{1}{7}$
do. Ausschuß	$34\frac{2}{7}$
do. Paß	$33\frac{3}{7}$
Flachs, Kron- K. 1	55
puik Kron- P. K. 1	57
fein puik Kron- F. P. K. 1	60
Wrack- W. 2	54
puik Wrack- P. W. 2	56
Dreiband D. 3	45

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	50
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	54
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D. 2.	60
Livl. Dreiband L. D. 3	-
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—
Flachsheede	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

	S.-Rbl.
Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	$5\frac{1}{2}$ $6\frac{1}{2}$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à $7\frac{1}{2}$
Juften, weiße pr. Pud	14 à $14\frac{1}{2}$
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf	26 à $26\frac{1}{2}$ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	75 R.
Roggen „ „ 15 „	83 „
Hafer à 20 Garnitz S.-R.	1 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	$164\frac{1}{4}$	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
„	3 „	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.
Hamburg	3 „	—	$29\frac{11}{16}$	Sch. H. Bo.	per 1 Rub. S.
London	3 „	—	$33\frac{5}{16}$ $\frac{1}{4}$	Pence St.	per 1 Rub. S.
Paris	3 „	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.

Fonds-Course.

	Geschlossen am 11.	12.	13.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	„	$90\frac{1}{2}$
5 do. do. 3. u. 4. do.		„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	$92\frac{1}{2}$	„
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	97	„
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.

	Geschlossen am 11.	12.	13.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	„	100
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	$95\frac{1}{2}$	„	$99\frac{1}{4}$
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	100	„	„	„

Actien-Preise.

	11.	12.	13.	Verkäuf.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„ „	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 R. v. Einzahlung	„ „	$104\frac{1}{2}$	„	105	$104\frac{1}{2}$

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 67. Riga, Montag, den 22. Juni 1864.

Angebote.

Pachtliebhaber für die Papierfabrik

oder einen an der Wasserkraft zu Rappin anzulegenden andern Betrieb, können Näheres bei dem Eigenthümer daselbst erfahren. 1

Ein Böttcher,

in allen Fächern seines Handwerks vollkommen, sucht unter bescheidenen Bedingungen eine Stelle im Innern des Reichs; auch übernimmt derselbe die völlige Einrichtung der Brennerei und Brauerei, mit der Versicherung solide und gute Arbeit. Adresse: **A. St.** in der Expedition dieses Blattes. 1

Branntwein-Transport-Fässer

mit eisernen Reifen von ca. 50 Wedro Inhalt, sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft **C. Beythien.** 6

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія

Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 69. Montag, 22. Juni

Понедѣльникъ. 22. Іюня 1864.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Allgemeine Abtheilung. — **Отдѣлъ общій.**

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen ehemaligen hiesigen Kaufmanns Afonassy Dawidow Sutugin irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. October 1864 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 30. April 1864.

Nr. 230. 3

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:

Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго бывшаго Рижскаго купца Афонасія Давыдова Сутугина, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 30. Октября 1864 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями более не будутъ слушаны ниже допущены. № 230. 3

Рига въ Ратгаузѣ, 30. Апрѣля 1864 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Лифляндскихъ

ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — **Отдѣлъ мѣстный.**

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 14. Mai c. Nr. 66 ist der Kronsschiedrichter für Livland Sehrwald zum Collegien-Rath, der Hasenpothsche Bezirks-Inspector Bursy zum Collegien-Assessor, der Verifications-Landmesser Jacobsohn und der ältere Krons-Landmesser Bach zu Collegien-Registratoren befördert worden.

Mittelst des an die Livl. Gouvernements-Regierung ergangenen Antrages Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs d. d. 6. Juni c. sub Nr. 2299, sind bestätigt worden: der dim. Stabsrittmeister Robert Baron Engelhardt als Dörptscher Ord-

nungsrichter, Robert v. Freymann und von Villebois zu Arrol als Adjuncten des Dörptschen Ordnungsgerichts, der dim. Stabscapitain A. v. Loewis of Menar als Werroscher Ordnungsrichter und Carl v. Reutz und von Möller zu Neu-Nurfie als Adjuncten des Werroschen Ordnungsgerichts.

Mittelst des an die Livl. Gouvernements-Regierung ergangenen Antrages Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 27. Mai c. Nr. 2173 sind bestätigt worden: der dimitt. Obrist von Buddenbrock als Walkscher Ordnungsrichter und Oscar v. Loewis of Menar und Oscar v. Anrep als Adjuncten des Walkschen Ordnungsgerichts.

Mittelst Journal-Verfügung der Livl. Gouvernements-Regierung d. d. 18. Juni c. ist der ältere Secretairsgehilfe der Livl. Gouvernements-Regierung Collegien-Secretair Alexander Pfab seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und der jüngere Secretairsgehilfe Collegien-Registrator Robert Pfab zum älteren Secretairsgehilfen dieser Palate ernannt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Livl. Hofgerichts-Departements in Bauersachen vom 30. Mai c. ist der Herr Richard v. Scheinvogel zu Grothusenshof als Kirchspielsrichter des 4. Wendenschen Bezirks bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 8 1/8 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, einen vollen mit grau untermischten Bart, ein rundliches Gesicht, ist ungefähr 40 Jahre alt. Als besonderes Merkmal dient, daß er eine Glatze hat, sowie daß das rechte Bein vom Knie an geschwollen und mit vernarbten Wunden bedeckt ist.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 1470. 3

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist die Vagabundin Liese Ossipowa auf ein Jahr ins Arbeitshaus zu Alexandershöhe abgegeben und später nach Sibirien zur Niederlassung zu versenden. Dieselbe ist mittleren Wuchses, hat dunkelbraunes Haupthaar, blonde und spärliche Augenbrauen, graue Augen, eine spitze Nase, einen mittelgroßen Mund, ein spitzes Kinn, ein ovales, bleiches, pockennarbiges Gesicht, ist circa 25 bis 30 Jahre alt. Als besonderes Merkmal dient, daß sie unter dem linken Auge eine Narbe hat, welche sich zum Kopfhaar hinzieht.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1474. 3

* * *

Лифляндское Губернское Правленіе патентомъ отъ 1860 г. объявло для всеобщаго свѣдѣнія руководства составленныя на основаніе Высоч. утвержденнаго 9. Апрѣля 1853 г. мнѣнія Государственнаго Совѣта и утвержденныя Главнымъ Управленіемъ Остзейскихъ Губерній правила о взиманіи экипажнаго сбороа въ г. Ригѣ. За воспослѣдовавшимъ между тѣмъ существеннымъ измѣнѣніемъ порядка взиманія городскихъ сборовъ и Высочайшимъ утвержденіемъ, кромѣ установленнаго на покрытіе расходовъ по устройству новой мостовой улицъ экипажнаго сбора, также сбора съ лошадей на ремонтъ мостовой, измѣненныя согласно сему правила для взиманія въ г. Ригѣ сбора съ экипажей и лошадей утверждены Г. Прибалтійскимъ ГенералъГубернаторомъ. Лиф. Губ. Правленіе обявляетъ сіи правила для вееобщаго свѣдѣнія и руководства тѣхъ до кого сіе касается. Нум. 1600.

Правила
для взиманія сбора съ экипажей и лошадей въ г. Ригѣ.

§ 1. По укзу Правительствующаго Сената отъ 30. Апрѣля 1853 года за Нум. 21396, Высочайше утвержденнымъ 6. Апрѣля того же года мнѣніемъ Государственнаго Совѣта, установленъ, для устройства мостовыхъ въ г. Ригѣ, впредь до окончанія всѣхъ работъ, или до покрытія всѣхъ посему предмету расходовъ, сборъ съ колесныхъ экипажей въ слѣдующемъ количествѣ:

1) Съ каретъ, колясокъ, большихъ роспусковъ и другихъ городскихъ экипажей на пару лошадей и болѣе ежегодно съ каждаго . . . . . 5р.

2) Съ дрожекъ, карафашекъ и другихъ одноконныхъ крытыхъ и не крытыхъ городскихъ экипажей, а также съ такъ называемыхъ Венденскихъ карафашекъ, съ каждаго въ годъ. 2р.
3) Съ простыхъ одноконныхъ телегъ и малыхъ роспусковъ съ каждаго ежегодно по . . . . 1р.

Частныя лица изъ обывателей однако плотятъ сей сборъ не болѣе какъ съ двухъ принадлежащихъ имъ каждаго рода экипажей а промышляющіе извозомъ, какъ цеховые, такъ и не цеховые съ каждаго состоящаго у нихъ экипажа.

Этому сбору съ помянутымъ ограниченіемъ, подлежатъ всѣ экипажи содержимые въ Рижскомъ городскомъ Полицейскомъ Округѣ, со включеніемъ принадлежащихъ къ городу окрестностей, какъ то: Гагенсбергъ, Зассенгофъ и проч.

Платежу сбора неподвергаются.

1) Экипажи казенныхъ, городскихъ, церковныхъ и благотворительныхъ учрежденій, или властей, которые сіи учрежденія или власти обязаны содержать по возложенному на нихъ кругу дѣйствій, между тѣмъ какъ содержимые для своего удобства экипажи подлежатъ сему сбору.
2) Экипажи всѣхъ состоящихъ на службѣ въ Ригѣ военныхъ чиновъ, если они содержатъ эти экипажи не для промысла.
3) Дорожные экипажи (исключая дилижансовъ, которые подлежатъ сбору) если они не употребляются въ городѣ.
4) Содержимые за чертою предмѣстій, въ городскомъ полицейскомъ Округѣ повозки сельскія, равно употребляемыя для производства сельскаго хозяйства.
5) Экипажи изготовляемые на продажу.

§ 2. По Высочайше утвержденному 28. Октября 1863 года мнѣнію Государственнаго Совѣта, обнародованному указомъ Правительствующаго Сената отъ 11. Ноября 1863 года за Нум. 65,098 установленъ для ремонта мостовой въ Ригѣ сборъ съ лошадей, содержимыхъ въ г. Ригѣ и на предмѣстіяхъ онаго, по 2 руб. сер. съ каждой лошади ежегодно, начиная взиманіе онаго съ 1864 года.

Отъ сего сбора освобождаются только тѣ лошади, которыя содержатся для общественныхъ надобностей, по особымъ штатамъ, установленнымъ порядкомъ утвержденнымъ, а именно:

1) Лошади Рижской Пожарной Команды.
2) Казенныя подъемныя лошади Риж. Крѣп. Артиллеріи, Инжинерной Команды и расположенныхъ въ Ригѣ войскъ, равно лошади всѣхъ квартирующихъ здѣсь военныхъ чиновъ, состоящихъ на дѣйствительной службѣ, если они не употребляютъ своихъ лошадей для промысла.
3) Лошади, содержимые на Рижской Почтовой станціи.
4) Лошади, принадлежащія церквамъ, богадѣльнямъ и благотворительнымъ заведеніямъ.

§ 3. Лица, проживающія въ показанныхъ выше (въ пунк. 1 и 2) мѣстахъ и неизъятыя отъ платежа сбора съ имѣющихся у нихъ экипажей и лошадей обязаны ежегодно въ теченіе времени съ 1. Апрѣля по 1. Іюня о своихъ экипажахъ и лошадахъ, подлежащихъ платежу сбора, заявлять въ экспедиціи городскихъ сборовъ, съ показаніемъ, въ какомъ именно Округѣ, въ какой части города или предмѣстія, въ какой улицѣ и подъ какимъ новымъ номеромъ дома, ихъ экипажи и лошади находятся и въ тоже время уплатить сборъ, согласно сдѣланному ими заявленію, съ полученіемъ въ томъ надлежащей квитанціи.

§ 4. Обо всѣхъ пріобрѣтенныхъ послѣ 1. Іюня экипажахъ и лошадахъ подлежащихъ сбору, должно немедленно заявлять и уплачивать за нихъ сборъ, какъ поставленно выше въ 3 пунктѣ.

§ 5. За выбывшіе въ теченіе года экипажи и лошади уплаченный сборъ возвращенъ быть не можетъ, но владѣльцамъ экипажей и лошадей предоставляется, пріобрѣтая экипажи и лошади, за которые годовой сборъ уже уплоченъ, брать отъ продавцевъ свидѣтельства въ уплатѣ сбора, и таковое предъявлять въ Экспедиціи городскихъ сборовъ, для отмѣтки.

§ 6. Владѣльцы экипажей и лошадей, которые по 1. Іюня вовсе не уплатили сбора, или не за всѣ экипажи и лошади, подлежащія сбору по собственному ихъ заявленію, равно тѣ, которые неуплатили немедленно сборъ за пріобрѣтенные послѣ 1. Іюня экипажи и лошади и не заявили объ оныхъ, подвергаются взысканію сбора въ двойномъ количествѣ чрезъ Рижскую Управу Благочинія и обязаны сверхъ того уплатить въ Пол. 10% отъ сбора и штрафа, на покрытіе расходовъ по взысканію оныхъ.

§ 7. Коммиссія городской кассы имѣетъ право, для повѣрки сдѣланныхъ заявленій, по которымъ сборы исчислены и взысканы, сличать эти заявленія на мѣстѣ съ дѣйствтельно имѣющимися экипажами и лошадьми, а также удостовѣриться въ томъ, дѣйствительно ли нѣтъ подлежащихъ сбору лошадей и экипажей въ тѣхъ мѣстахъ, гдѣ оныя не показаны. Владѣльцы экипажей и лошадей, а въ потребныхъ случаяхъ и домохозяева обязаны сообщать съ готовностію вѣрныя свѣдѣнія командированному для таковой повѣрки отъ Коммиссіи городской кассы лицу.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Güter-Credit-Societät die Frau Baronin Pauline von Stackelberg geb. Baronesse Pilar von Pilchau auf das im Pernauschen Kreise und Fennernschen Kirchspiele belegene Gut Lelle um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 14. Mai 1864. Nr. 707. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr F. von Rymmel auf das im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegene Gut Megel um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 19. Mai 1864. Nr. 780. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath Friedrich Baron von Wolff Namens der Erben des weiland Herrn Kreisgerichts-Assessors Otto Baron von Wolff auf das im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut Lettin um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 22. Mai 1864. Nr. 817. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Gustav Graf Sievers auf das im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele belegene Gut Praulen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 6. Mai 1864. Nr. 567. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Arthur Baron Krüdener auf das im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut Rujen-Großhof um ein Darlehns in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 24. April 1864. Nr. 485. 2

* * *

Vom Oeselschen Ordnungsgerichte wird hiedurch bekannt gemacht, daß die von Sr. Excellenz dem Herrn General-Major und Ritter William Baron Nolcken und dem Arrendator Alexander Eichfuß ausgestellten Geldmarken bis zum 1. Juli d. J. einzuwechseln sind, indem nach dem 1. Juli d. J. jede Sicherheit für die Inhaber der Anweisungen aufhört.

Arensburg-Ordnungsgericht, den 11. Mai 1864. Nr. 1443. 2

* * *

Das Rigasche Bank-Comptoir bringt im Auftrage der Verwaltung der Reichsbank hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß zur Erleichterung der Handelsverbindungen in Bezug auf Geldtransferte zwischen den Städten, in welchen sich gegenwärtig Bank-Comptoire befinden oder hinkünftig Bankabtheilungen werden eröffnet werden, von der Verwaltung der Reichsbank mit Genehmigung des Herrn Finanzministers folgende Regeln festgestellt worden:

a) **In Betreff des Transferts von Summen durch den Telegraphen:**

1) Transferte durch den Telegraphen werden in der Bank und den Comptoiren bloß für Personen bewerkstelligt, welche Geldsummen auf ihrem laufenden Conto haben, und zwar nur aus den auf dem laufenden Conto stehenden Summen.

2) Die Summen können zur Auszahlung nach Ablauf dreier Tage nach Empfang der Depesche

am Zahlungsorte angewiesen werden, für die Auszahlung von Summen über 150,000 Rbl. von einer Person, können die Bank oder die Comptoire eine 5-tägige Frist bestimmen.

3) Derjenige, welcher transferirt, zahlt hierfür vom Betrage der Transfertsumme $^1/_4\%$ und die Kosten von 4 Depeschen.

4) Er ist verpflichtet eine genaue Adresse des Empfängers aufzugeben, damit demselben von Seiten der Bank, welche den Transfert bewerkstelligt, durch eine Depesche Anzeige gemacht werde.

5) Der Empfänger der transferirten Summe ist verpflichtet, zu deren Empfange mit der telegraphischen Anzeige entweder selbst zu erscheinen, oder sie in Blanco zu cediren, oder aber auch eine vollständige Cessionsaufschrift zu machen; im Falle, daß die Unterschrift des Empfängers nicht bekannt sein sollte, ist es nothwendig, daß sie beglaubigt werde.

6) Die Auszahlung des Geldes erfolgt nach Vergleichung der telegraphischen Anzeige, die der Empfänger erhalten, mit der Depesche, welche die zahlende Bank von der transferirenden empfangen hat.

b) In Betreff der Ausreichung von Transfertscheinen:

Die Reichsbank in St. Petersburg und die Comptoire derselben in Moskau, Archangel, Riga, Kiew, Charkow, Odessa, Rostow am Don und Jekaterinburg, sowie die zeitweiligen Abtheilungen auf den Jahrmärkten in Irbit, Nishni-Nowgorod, Poltawa und Taganrog ertheilen Behörden, Verwaltungen und Personen, welche aus einer der benannten Städte nach einer anderen Summen von 200 Rbl. an transferiren wollen, die erforderlichen Transfertscheine und erheben hierfür folgende gleichmäßige Zahlung:

für Summen		Von Personen, die kein laufendes Conto haben.		Von Personen, die ein laufendes Conto haben.
von 200—1000 R.	—	$^1/_4\%$	—	$^1/_8\%$
von 1001—30000 R.	—	$2‰$ oder 2 R. von tausend.	—	$1‰$ oder 1 R. von tausend.
von 30,001 und mehr.	—	$1‰$ oder 1 R. von tausend.	—	$^1/_2‰$ oder 50 K. von tausend.

Unter Personen, die mit der Bank ein laufendes Conto haben, sind Diejenigen zu verstehen, welche, indem sie sich in den Büchern der Bank ein laufendes Conto eröffnen, in derselben ihre Geldsummen beständig halten und durch Ausgabe und Annahme von Cheks, Uebergabe von Wechseln, oder auf andere Weise von den Summen zu- und abschreiben lassen, in einem Maaßstabe, der ihren Handelsgeschäften entspricht.

Denjenigen dieser Personen, Anstalten und Verwaltungen, welche das laufende Conto zeitweilig nur dazu benutzen, um die Zahlung für den Transfert zu ermäßigen, auf demselben nicht beständig einen genügenden Rest belassen und überhaupt hinsichtlich ihrer Summen im Laufe eines Monats keine Verfügungen treffen, werden die laufenden Contos geschlossen werden und wird in Bezug auf sie beim Transfert von Summen der Tarif für die Ausreichung von Transfertscheinen an Personen, die kein laufendes Conto haben, in Anwendung kommen.

Riga, den 30. Mai 1864. Nr. 736. 1

Рижская Банковая Контора, по порученію Правленія Государственнаго Банка, доводитъ симъ до свѣдѣнія публики, что въ видахъ облегченія торговыхъ сношеній и денежныхъ переводовъ между городами, гдѣ находятся Конторы и гдѣ будутъ открываемы Отдѣленія Банка, Правленіемъ Государственнаго Банка, съ утвержденія Г. Министра Финансовъ, установлены слѣдующія правила:

а) относительно перевода суммъ по телеграфическимъ депешамъ:

1) Переводы по телеграфу принимаются въ Банкѣ и Конторахъ только отъ лицъ, имѣющихъ денежныя суммы на своемъ текущемъ счету и только на суммы съ сего счета списываемыя.

2) Платежи могутъ быть назначаемы чрезъ три дня, по полученіи депеши въ мѣстѣ уплаты; на суммы свыше 150,000 руб. отъ одного лица, Банкъ или Конторы могутъ назначить и семидневный срокъ

3) Переводящій суммы платитъ $^1/_4\%$ съ суммы за переводъ и цѣну четырехъ депешъ.

4) Онъ обязанъ объявить точный адресъ получателя, для отправленія къ нему, изъ мѣста, дѣлающаго переводъ, извѣстительной депеши.

5) Получатель переводимой суммы, обязанъ или явиться самъ съ извѣстительной депешей, для полученія суммы, или сдѣлать бланкъ, или полную передаточную надпись; въ случаѣ неизвѣстности подписи получателя, требуется засвидѣтельствованіе оной.

6) Деньги выдаются по сличеніи извѣстительной депеши на имя получателя, съ депешей въ мѣстѣ платежа, изъ мѣста, куда были внесены деньги для перевода.

б) Относительно выдачи переводныхъ билетовъ:

Государственный Банкъ въ Петербургѣ и Конторы его въ Москвѣ, Архангельскѣ, Ригѣ, Кіевѣ, Харьковѣ, Одессѣ, Ростовѣ, на Дону и Екатеринбургѣ, равно

какъ и временныя Отдѣленія на ярмаркахъ въ Ирбитѣ, Нижнемъ Новгородѣ, Полтавѣ и Таганрогѣ выдаютъ мѣстамъ и лицамъ желающимъ перевести денежныя суммы въ размѣрѣ отъ 200 руб. болѣе изъ одного изъ сихъ городовъ въ другой, установленные переводные билеты, съ взыманіемъ за сіи слѣдующей однообразной платы:

на суммы:	съ лицъ неимѣющихъ текущаго счета:	съ лицъ имѣющихъ текущіе счеты:
отъ 200 р. до 1000 р.	— по 1/4 %	— по 1/8 %
отъ 1001 р. до 30000 р.	— по 2 % или 2 р. съ тыс. р.	— по 1 % или 1 р. съ тыс. р.
„ 30001 р. и болѣе	— по 1 % или 1 р. съ тыс. р	— по 1/2 % или 50 к. съ тыс. р.

Подъ лицами имѣющими съ Банкомъ текущій счетъ должно разумѣть тѣхъ, которыя открывъ себѣ счетъ въ книгахъ Банка, держатъ въ немъ постоянно, списываютъ и приписываютъ денежныя суммы выдачею и пріемомъ чековъ, передачею векселей и др. способами въ размѣрахъ, соотвѣтствующихъ своимъ торговымъ оборотамъ.

Тѣмъ изъ сихъ лицъ и мѣстъ, которыя пользуясь временно текущимъ счетомъ для уменьшенія только платы въ переводѣ суммъ, не оставляютъ на своемъ счету постоянно достаточнаго остатка и не дѣлаютъ вообще распоряженія по своимъ суммамъ, въ теченіи цѣлаго мѣсяца будутъ закрываемы текущія счеты и при переводѣ суммъ къ нимъ будетъ примѣняемъ однообразно общій тарифъ назначенный за переводные билеты съ лицъ, неимѣющихъ текущихъ счетовъ.

Рига, 30. Мая 1864. № 736. 1

* * *

Das **Rigasche Comptoir der Reichsbank** bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von demselben **Einlagen auf laufendes Conto** auf folgenden Grundlagen entgegengenommen werden:

1) Auf laufendes Conto werden vom Comptoir entgegengenommen: baare Summen und terminliche Gelddocumente von Privatpersonen, Handlungshäusern und Gesellschaften, sowie von Kreisrenteien und Kronsbehörden, um laut Anweisungen oder Ordres dieser Personen und Behörden aus den zur Verfügung der Einleger stehenden Summen Zahlungen zu machen, oder Summen von einem Conto auf ein anderes zu übertragen.

2) Staatliche und gesellschaftliche Institutionen, welche publique- und Gemeinde-Capitalien verwalten, sind zu dieser Operation mit Privatpersonen gleichberechtigt.

3) Handeltreibende und Gesellschaften, welche ein laufendes Conto haben, können Zahlungen, die sie laut den von ihnen ausgestellten Wechseln und anderen in Handelsgeschäften eingegangenen Verbindlichkeiten zu machen haben, zur Bewerkstelligung durch das Comptoir aus den zu ihrer Verfügung stehenden Summen anweisen.

4) Alle Zahlungen aus den auf laufendes Conto eingeflossenen Summen bewerkstelligt das Comptoir sofort, nach Vorweisung der den Einlegern aus dem Comptoir ausgereichten Ordre-Blanqueten, auf denen der Einleger selbst die verlangte Summe bezeichnet.

5) Alle Privatpersonen, Gesellschaften und Krons-Institutionen, welche beim Comptoir ein laufendes Conto haben, zahlen demselben für die laut ihren Ordres am hiesigen Platze bewerkstelligten Zahlungen nichts, sondern haben sich nach den allgemeinen für diese Operation festgestellten Regeln zu richten.

6) Bei Geldtransferten von den laufenden Contos aus dem Bank-Comptoir nach St. Petersburg oder anderen Städten, in denen sich Comptoire, Bank-Abtheilungen oder Correspondenten der Bank befinden, reicht das Comptoir auf jede Summe nicht unter 200 Rbl. besondere Transfertscheine, zahlbar 5 Tage nach Sicht, aus, wofür es eine gegen die von Personen, welche kein laufendes Conto haben, für den Transfert von Geldern zu entrichtende ermäßigte Zahlung erhebt.

Darüber, wieviel für den Transfert von Summen, sowol von Personen, die ein laufendes Conto haben, als auch von denen, die kein laufendes Conto haben, zu zahlen ist, wird demnächst eine besondere Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung von Transfertscheinen erfolgen.

Riga, den 30. Mai 1864. Nr. 737. 1

Рижская Контора Государственнаго Банка доводитъ симъ до свѣдѣнія публики, что вклады на текущій счетъ, принимаются оною на слѣдующихъ основаніяхъ:

1) Контора принимаетъ на текущій счетъ наличныя суммы и срочные денежные документы отъ частныхъ лицъ, торговыхъ домовъ и обществъ, а равно и отъ Уѣздныхъ Казначействъ и казенныхъ мѣстъ, съ тѣмъ, чтобы по приказамъ или ордерамъ сихъ лицъ и мѣстъ производить платежи изъ суммъ, находящихся въ распоряженіи вкладчика или переводить суммы съ одного счета на другой.

2) Правительственныя и Общественныя Установленія, завѣдывающія общественными и сословными капиталами, пользу-

ются сею операціею на равнѣ съ частными лицами.

3) Торговыя лица и Общества, имѣющія текущій счетъ, могутъ назначать выдаваемыя ими векселя или другія торговыя обязательства къ платежу въ Конторѣ изъ суммъ, состоящихъ въ ихъ распоряженіи.

4) Всѣ платежи изъ суммъ, поступившихъ на текущій счетъ, Контора производитъ немедленно, по предъявленіи выданныхъ вкладчикамъ изъ Конторы бланковъ ордеровъ, на которыхъ самъ вкладчикъ отмѣчаетъ требуемую имъ сумму.

5) Всѣ частныя лица, Общества и казенныя учрежденія, имѣющія текущій счетъ въ Конторѣ, не производятъ ей накакой платы за исполненіе платежей по своимъ ордерамъ въ мѣстѣ нахожденія Конторы и руководствуются общими правилами, установленными для сей операціи.

6) При переводѣ денегъ по текущимъ счетамъ изъ Конторы Банка въ С. Петербургъ или другіе города, гдѣ находятся Конторы, Отдѣленія или корреспонденты Банка, она выдаетъ на всякую сумму, неменѣе 200 руб., особые переводные билеты на 6 дней по предъявленіи, совзиманіемъ за сіе уменьшенной платы противъ платы взыскиваемой за переводъ суммъ лицъ, неимѣющихъ текущихъ счетовъ.

О размѣрѣ платы, которая будетъ взиматься за переводъ суммъ какъ съ лицъ имѣющихъ текущіе счеты, такъ и съ лицъ неимѣющихъ текущихъ счетовъ послѣдуетъ особая публикація по предмету перевода суммъ.

Рига, 30. Мая 1864 г. № 737. 1

* * *

Das Rigasche Comptoir der Reichs-Bank nimmt Inscriptionen der 7. 5% Anleihe in Versatz, verkauft 4% Bankbillete (Metalliques), kauft und verkauft 5% Bankbillete. Der Zinsfuß ist gegenwärtig für das Disconto von 3-monatlichen Wechseln auf 5 %, für das Disconto von 6-monatlichen Wechseln, sowie für den Versatz von Werthpapieren und Waaren auf 5½ % pro Jahr festgesetzt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Riga, den 11. Juni 1864. Nr. 831. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium wird den resp. **Equipagen- und Pferdebesitzern** desmittelst in Erinnerung gebracht, daß sowol die **Equipagensteuer als die Pferdesteuer** für dieses Jahr 1864 bis zum 30. **Juni** c. direct zur Expedition der städtischen Abgaben zu entrichten sind. Diejenigen Equipagen- und Pferdebesitzer, welche bis zum 30. Juni c. die Steuer entweder gar nicht, oder nicht für alle der Besteuerung unterliegenden Equipagen und Pferde entrichtet haben unterliegen der Beitreibung des doppelten Betrages der entsprechenden Steuern durch die Rigasche Polizei-Verwaltung und haben die Beitreibungs- und Eincassirungskosten mit 10 pCt. von dem Steuer- und Strafbelege der betreffenden Polizei-Autorität zu bezahlen.

Riga-Rathhaus, den 11. Juni 1864.

Nr. 632. 1

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden die resp. **Hausbesitzer der 3 Quartiere des Mitauschen Vorstadttheils** desmittelst aufgefordert, **sämmtliche städtischen Immobilien-Abgaben nach** der für jedes Immobil ausgefertigten und den resp. Hausbesitzern zuzustellenden Abgabenrechnung **in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. August** 1864 **direct zur Expedition der städtischen Abgaben** (Rathhaus, Eingang von der Kaufstraße) gegen Empfangnahme der entsprechenden Quittung einzuzahlen.

Das Stadt-Cassa-Collegium erachtet es zugleich für nothwendig hiermit in Erinnerung zu bringen, daß nach Ablauf des obenbezeichneten Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente und zwar vom 1. September c. ab mit 1 pCt., vom 1. October c. mit 3 pCt. und vom 1. November c. mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 11. Juni 1864.

Nr. 634. 1

* * *

Das Rigasche Comptoir der Reichs-Bank macht hiermit bekannt, daß von demselben bei der Annahme **zur Aufbewahrung von Depositas für Zollgefälle, an gesetzlichen Abgaben zum Besten der Krone** erhoben werden:

1) für Depositas in Werthpapieren im Betrage
von 250 Rbl. — — 5 **Kop.**
„ 251 bis 500 Rbl. — 10 „
„ 501 „ 1000 „ — 15 „
„ 1001 „ 2000 „ — 20 „
u. s. w., mit Zuschlag von 5 Kop. für jedes folgende Tausend,
und 2) für jede Quittung über den Empfang der Depositas 25 Kop. Nr. 882.

Riga, den 20. Juni 1864. 3

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten

abgenommen worden nachstehende Gegenstände, als: ein kleines Boot, 1 braunes Pferd nebst braungestrichenem Wagen, dazu gehörigem Anspann und einem Bündel, enthaltend verschiedene geringfügige Sachen und einige Kleidungsstücke, als: 1 alten Sackrock nebst einer Kapuze, 1 braunen wandtenen Rock, 1 grauen Tuchjackrock, 2 Beutel mit jüdischen Zehngeboten, 1 jüdisches Gebetbuch, 1 alten grüntuchenen Leibrock, 2 Shawls, 1 braunlederne Reisetasche, 3 leinene Hemde 2c.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich wegen des Pferdes binnen 8 Tagen, der übrigen Sachen wegen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 19. Juni 1864.
Nr. 2661. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht, demnach der Herr dimitt. Landrath Friedrich von Sivers, als Eigenthümer und Besitzer der im Paisteischen und im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Güter Eusekull und Carlsberg, zum Behufe beabsichtigten Verkaufs der Gehorchsländereien beider genannter Güter, allhier bei diesem Hofgerichte um Ausscheidung des Gehorchslandes des einen, wie des anderen Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol, als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör, aus dem seitherigen Hypothekenverbande der genannten Güter und um Befreiung des Gehorchslandes des einen wie des andern Gutes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat; als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, an das obenbezeichnete Gehorchsland der Güter Eusekull und Karlsberg Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des gesammten Gehorchslandes dieser Güter und zwar des Gehorchslandes des einen, wie des andern Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol, als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör, aus dem seitherigen Hypothekenverbande der genannten Güter formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der auf den Gütern Eusekull und Carlsberg ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen Credit-Vereins und mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt der Vertreter der auf dem besagten Gehorchslande lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. Juli 1865 desmittelst angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das gesammte Gehorchsland der Güter Eusekull und Karlsberg und zwar das Gehorchsland des einen, wie des andern Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol, als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchslande ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und, falls bis dahin nicht etwa eine entsprechende Ablösung der Eusekull-Carlsbergschen Pfandbriefschuld stattgefunden, unter Vorbehalt auch der denn einstweilen noch bestehen bleibenden Verhaftung für diese Schuld, im Uebrigen gänzlich schulden- haft und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nicht-hypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher resp. mit dem einen und mit dem andern Gehorchslande vereinten Gütern Eusekull und Karlsberg lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen Hypotheken-Verbande dieser Güter ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchslandes beider jener Güter ohne Gestattung ferneren Widerspruchs des in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt wer-

den soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga, den 27. Mai 1864.

Nr. 2052. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Dorpatsche Gouvernements-Schulendirector, nachdem das hiesige Gymnasium zufolge des mit den gesetzlichen Erben weiland Flotte-Capitains Hermann von Hüne am 7. April 1864 abgeschlossenen und am 11. April 1864 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 61, auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 6000 Rbl. S. acquirirt, zu deren Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Schreibens vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 15. Juni 1865 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem hiesigen Gymnasium nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 4. Mai 1864.

Nr. 658. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das allhier in der Vorstadt im 2. Quartal belegene, dem hiesigen Kaufmann 2. Gilde Carl Theodor Pfaff gehörig gewesene, von demselben mittelst am 17. März d. J. abgeschlossenen, gehörig corroborirten Contracts dem dimitt. Pernauschen Stadtförster Emanuel Gottlieb Hermann verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche zu haben, oder wider die geschehene Eigenthums-Uebertragung sprechen zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder Protestationen, in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also spätestens am 15. Juni 1865, entweder in Person oder durch gesetzlich autorisirte und instruirte Bevollmächtigte mittelst in duplo einzureichender Angaben sich allhier zu melden und ihre Rechte zu verfolgen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil aber dem rechtmäßigen Acquirenten dimitt. Stadtförster Emanuel Gottlieb Hermann adjudicirt werden wird.

Pernau-Rathhaus, den 2. Mai 1864.

Nr. 905. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß der zur hiesigen Bürgergemeinde gehörige Gerbermeister Johann Heinrich Wachenfeldt mit Hinterlassung eines Testaments, dessen öffentliche Verlesung bereits am 10. Januar d. J. stattgefunden, verstorben ist und daß dessen Hinterlassenschaft dessen Erben zugesprochen werden soll und werden Alle und Jede, welche an den vorgedachten Nachlaß irgend welche rechtliche Ansprüche oder Forderungen als Erben oder Gläubiger anzumelden oder insonderheit auch gegen das errichtete Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Forderungen binnen Jahr und Tag, d. h. bis zum 23. Mai 1865 bei dieser Behörde anzuführen und nachzuweisen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, das Testament für rechtskräftig erkannt und der Nachlaß den testamentarisch bestimmten Erben zugesprochen werden soll und keine weiteren Forderungen berücksichtigt werden können.

Desgleichen werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen mit irgend welchen Zahlungen verhaftet gewesen sind, hierdurch aufgefordert, wegen ihrer Schuldposten Richtigkeit zu treffen, sich ordnungsmäßig anzumelden und das etwa in Händen Habende oder dem Verstorbenen Gehörige einzuliefern, weil sonst ohne Weiteres via executionis verfahren und nach Befinden die auf Verheimlichung fremden Gutes gesetzten Strafen eintreten müßten. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist.

Walk-Rathhaus, am 14. April 1864.

Nr. 616. 3

* * *

Demnach das von dem nunmehr verstorbenen Pernauschen Bürger und Bäckermeister August Stegmann errichtete, versiegelt eingelieferte Testament am 30. Juni d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit allhier beim Rathe eröffnet und verlesen werden soll, als wird solches allen

Denen, welche dabei ein Interesse haben, hiermit bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider das Testament protestiren, oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments, also spätestens am 11. August 1865 sub poena praeclusi et perpetui silentii entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte hierselbst zu exhibiren und in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 3. Juni 1864.

Nr. 1142. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Erben des weil. dimittirten Kirchspielsrichters Heinrich Franz Wilhelm von Stryk, als Eigenthümer und Besitzer des ihnen jure hereditario zugefallenen und gemeinschaftlich zugeschriebenen, im Rujenschen Kirchspiele, Rigaschen Kreises belegenen Gutes Arras, zum Behufe beabsichtigten Verkaufs der nachbezeichneten, zu diesem Gute gehörigen vierundzwanzig Bauergesinder, als:

1) das Gesinde Kaln Schaggat, groß 31 Thlr. 39 Gr., an den Arrasschen Bauern Rikkart Grünwalt für 6286 R. 66 K. S.,

2) das Gesinde Leis Schaggat, groß 32 Thl. 61 Gr. an den Arrasschen Bauern Jaan Gend für 6535 R. 55 K. S.,

3) das Gesinde Kaln Waggal, groß 24 Thlr. 71 Gr., an den Arrasschen Bauer Jacob Mohr für 4957 R. 77 K. S.,

4) das Gesinde Leis Waggal, groß 23 Thlr. 35 Gr., an den Arrasschen Bauer Jaan Kask für 4677 R. 77 K. S.,

5) das Gesinde Perkon, groß 23 Thlr. 53 Gr., an die Arrasschen Bauern Adam Schaggat und Jaan Behrsing, für 4717 R. 78 K.,

6) das Gesinde Lukka, groß 30 Thlr. 70 Gr. an den Arrasschen Bauer Indrik Gend für 6155 R. 55 K. S.,

7) das Gesinde Purpakkal, groß 19 Thlr. 24 Gr., an den in einen Bauergemeindeverband eintretenden, vorläufig noch zum Fellinschen Bürgeroklad gehörigen Leonhard Martinsenn für 3853 R. 33 K. S.,

8) das Gesinde Abehl, groß 23 Thlr. 19 Gr., an denselben für 4642 R. 22 K. S.,

9) das Gesinde Willast, groß 15 Thlr. 54 Gr., an den Arrasschen Bauer Gustav Stallit für 3120 R. S.,

10) das Gesinde Angsche, groß 30 Thlr. 89 Gr., an die Arrasschen Bauern Jaan und Gust Rull für 6197 R. 77 K. S.,

11) das Gesinde Kaln Sollter, groß 25 Thlr. 56 Gr. an den Arrasschen Bauer Adam Kirschfeldt für 5124 R. 44 K. S.,

12) das Gesinde Leis Sollter, groß 23 Thlr. 54 Gr., an den Arrasschen Bauer Indrik Mittang für 4720 R. S.,

13) das Gesinde Wewer, groß 24 Thlr. 51 Gr. an den Arrasschen Bauer Gust Kahrklin für 4913 R. 33 K. S.,

14) das Gesinde Labrenz, groß 33 Thl. 19 Gr., an den Arrasschen Bauer Samuel Mohr für 6642 R. 22 K. S.,

15) das Gesinde Kaln Kulkin, groß 26 Thlr. 60 Gr., an den Arrasschen Bauer Adam Mohr für 5333 R. 33 K. S.,

16) das Gesinde Leis Kulkin, groß 23 Thlr. 75 Gr., an die Welkenhofsche Bäuerin Marie Schwartz für 4766 R. 66 K. S.,

17) das Gesinde Jaun Silli, groß 18 Thlr. 74 Gr., an dieselbe für 3764 R. 44 K. S.,

18) Das Gesinde Wetz Silli, groß 27 Thlr. 67 Gr. an den Arrasschen Bauer Indrik Ulpus für 5548 R. 88 K. S.,

19) das Gesinde Lutz, groß 21 Thlr. 75 Gr. an den Arrasschen Bauer Jacob Mohr für 4366 R. 66 K. S,

20) das Gesinde Rappe, groß 26 Thlr. 40 Gr., an den Arrasschen Bauer Johst Podneek für 5288 R. 89 K., S.,

21) das Gesinde Leis Urge, groß 14 Thlr. 61 Gr., an den Arrasschen Bauer Jaan Mohr für 2935 R. 56 K. S.,

22) das Gesinde Kaln Urge, groß 31 Thlr. 14 Gr., an den Arrasschen Bauer Indrik Ulpus für 6231 R. 11 K. S.,

23) das Gesinde Behrse, groß 30 Thlr. 83 Gr., an die Arrasschen Bauern Jacob und Benjamin Otsohn für 6184 R. 44 K. S. und

24) das Gesinde Otti, groß 24 Thl. 31 Gr. an die Arrasschen Bauern Jaan Spalle und Adam Gend für 4868 R. 89 K. S. — allhier bei diesem Hofgerichte um Ausscheidung der obgenannten vierundzwanzig Bauergesinder nebst allem deren Zubehör aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit dem Gute Arras und um Befreiung dieser Bauergesinder von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist,

gebeten haben; als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, aus privilegirter oder nichtprivilegirter, ingrossirter oder nicht ingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, an das Gut Arras sammt Appertinentien und Inventarium und an dessen oberwähnte vierundzwanzig Bauergesinder Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung dieser Bauergesinder nebst allem deren Zubehör aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit dem Gute Arras formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen und namentlich auch mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte der auf dem Gute Arras ruhenden Pfandbriefsschuld des Livländischen Creditvereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 10. Juli 1865, desmittelst angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die obgenannten und speciell bezeichneten vierundzwanzig Bauergesinder nebst allem deren Zubehör, mit alleinigem Vorbehalte ihrer Verhaftung für die auf selbigen lastenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die rücksichtlich derselben annoch abzulösende Arrasische Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit ihnen vereinten Gute Arras lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Arras gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen, und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten vierundzwanzig Bauergesinder ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. Mai 1864.

Nr. 1973. 2

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum et convocandos creditores des Kaufmanns Jefim Stepanow Krylow und seiner hierselbst bestanden habenden Handlung nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner oder dessen hieselbst bestandener Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, ihm Zahlungen zu leisten haben oder sich im Besitze von Vermögensobjecten desselben befinden sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege spätestens binnen sechs Monaten a dato wird sein bis zum 18. November 1864 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 18. Mai 1864.

Nr. 258. 1

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch bekannt gemacht, daß der behufs Uebernahme des Baues eines Wohnhauses für den Forstmeister des Wendenschen Forst-Districts und einiger dazu gehörigen Nebengebäude auf der Forstei Kohsenhof hierselbst abzuhaltende Torg auf den 7. und der Peretorg auf den 10. Juli d. J., Mittags 12 Uhr, anberaumt worden ist. Die Bauten sind auf die Summe von 3505 R. 47 Kop. veranschlagt und können die Anschläge und Pläne zeitig vor Abhaltung der Torge in der Canzelei der Forst-Abtheilung dieser Palate eingesehen werden.

Riga-Schloß, den 12. Juni 1864.

Nr. 8979. 3

* * *

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die im Monat Mai c. stattgehabten Torge, betreffend die Verpachtung der Ziegelei im Hakelwerk Tschorna kein erwünschtes Resultat herbeigeführt haben, nunmehr laut obrigkeitlicher Vorschrift ein

neuer Torg zur Verpachtung der gedachten Ziegelei und zwar auf ein Jahr, gerechnet vom 1. Juli 1864 bis dahin 1865, abgehalten werden soll.

Der Torgtermin ist auf den 6. Juli c. und der Peretorg auf den 9. Juli anberaumt und haben sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen zeitig, spätestens um 11 Uhr Vormittags, an den Tagen des Ausbots hierselbst zu melden.

Dorpat-Bezirksverwaltung, am 11. Juni 1864.
Nr. 1347. 1

* * *

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen werden diejenigen, welche die auf 1260 Rbl. 70 Kop. veranschlagten Reparaturen an den Gebäuden der Werrohofschen Forstei zu übernehmen Willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, zu dem auf den 10. Juli c. anberaumten Torge und zum Peretorge am 13. Juli c., Vormittags 11 Uhr, auf dem Hofe des Krongutes Werrohof zu erscheinen, um ihren Bot und Minderbot bei Producirung des gesetzlichen Saloggs mit $^1/_3$ der Bausumme zu verlautbaren. Die Kostenanschläge können täglich in der Kanzellei hierselbst eingesehen werden. Nr. 1358.

Dorpat Bezirks-Verwaltung d. 11. Juni 1864 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Dienstag den 30. Juni 1864, um 3 Uhr, Marstallstraße Nr. 15, in Concurs-Sachen von W. Jansen 1 Sopha, 1 Sophatisch und andere Tische, 1 Kleiderschrank, 1 Buffet, 1 Pult, Spiegel, Stühle, 1 Divan, 1 Uhr, 1 Teppich, 6 Leuchter, 1 Lampe, Platmenage, Eßlöffel und Theelöffel, Tassen, Wein- und Biergläser, Theekanne, Schüsseln, Tellern und Messern, 1 Wassertonne, 3 Spänne, Grapen, Trummel 2c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß des Telschschen Bürger-Okladisten Wilhelm Keller.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Henriette Treumann, Salmann Hosias Aronstamm,

nach dem Auslande.

Friedrich Georg Robert, Wassili Fedorow Antipow, Michail Wassiljew Kosheurow, Stepan Kusmin Suchobokow, Matwei Karpow Kisselew, Katharina Helena Bulberg, Helena Louise Bolton, Georg Nei, Nicolai Wassiljew Gluschkow, Alexander Wassiljew Gluschkow, Ludwig Jacob Ergle, Peter Gabriel Marschand, Alexander Andrejew Petrow, Albert Georg Joh. Wolgemuth, Jefim Nasarow Below, Fedora Maximowa, Dmitri Maximow Blakow, Marfa Andrejewa, Agassja Gawrilowa, Nikolai Antonow Komotzky, Semen Petrow Schtschepotschkin, Kosma Wassiljew Inosemzow, Awdotja Jwanowa Schegelowa, Agafia Wassiljewa Petuchowa, Adolph Theodor Johansohn, Salman Meuchow Eselson, Osinowoi Jwanow Sorokin, Aron David Mendelewitsch Epstein, Anna Auguste Salzmann, Helena Margaretha Salzmann geb. Johannsohn, Johann Ferdinand Sander, Johann Buchmann genannt Derewnin, Stepanida Jwanowa geb. Surnowitsch, Maxim Wladaschew,

nach anderen Gouvernements.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint am Freitag den 26. Juni 1864.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.